

Beratungsergebnisse Kreistag 18.03.2004

Zu TOP 1: Ehrung des Kreistagsmitgliedes Hans-Willi Kuech anlässlich seiner 20jährigen Zugehörigkeit zum Kreistag des Oberbergischen Kreises

Sachverhalt:

Am 28.03.1984 wurde KTM Hans Willi Kuech als Nachfolger des Kreistagsmitgliedes Arnold Biciste durch den damaligen Landrat Wichelhaus verpflichtet und in den Kreistag des Oberbergischen Kreises eingeführt.

Stellvertretender Landrat Hagen Jobi MdL hat Hans-Willi Kuech zu seiner 20jährigen Zugehörigkeit zum Kreistag die besten Wünsche des Kreistages und der Kreisverwaltung ausgesprochen und ihm für die überaus engagierte und von großer Sachkenntnis und Tatkraft gekennzeichnete Arbeit zum Wohle des Oberbergischen Kreises und seiner Bürgerinnen und Bürger gedankt.

* * * * *

Anschließend hat der Kreistag folgende Beschlüsse gefasst:

Zu TOP 2 : Bestimmung von Kreistagsmitgliedern zur Mitunterzeichnung der Niederschriften über die vom Kreistag gefassten Beschlüsse

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner konstituierenden Sitzung am 01.10.1999 gemäß § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung Kreistag festgelegt, welche Kreistagsmitglieder die Niederschrift über die jeweilige Sitzung mit unterzeichnen sollen.

Dabei haben sich die im Kreistag vertretenen Fraktionen darauf geeinigt, dass jede Fraktion ein Mitglied bestimmt, das abwechselnd neben dem Landrat und dem Schriftführer die Niederschriften über die vom Kreistag gefassten Beschlüsse unterzeichnet.

Als Mitglieder wurden die KTM Konrad Frielingsdorf für die CDU-Kreistagsfraktion, Doris Schuchardt-Kaganietz für die SPD-Kreistagsfraktion, Roswitha Köhlert für die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gerhard Welp für die FDP-Kreistagsfraktion und Karl Heinz Vach für die UWG-Kreistagsfraktion von den Fraktionen bestimmt.

Durch Verzichtserklärung vom 12.09.2003 ist Frau Roswitha Köhlert zwischenzeitlich aus dem Kreistag ausgeschieden, so dass eine Neubenennung durch die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erforderlich wurde.

Die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zwischenzeitlich

KTM Helmut Schäfer (GRÜNE)

zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die vom Kreistag gefassten Beschlüsse neben dem Landrat und dem Schriftführer bestimmt.

Beschluss:

Der Kreistag fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Anstelle von Frau Roswitha Köhlert (GRÜNE) wird KTM Helmut Schäfer (GRÜNE) zur Mitunterzeichnung der Niederschriften über die vom Kreistag gefassten Beschlüsse neben dem Landrat und dem Schriftführer bestimmt.

Zu TOP 3 : Änderung der Gebührensatzung Fleisch- und GeflügelfleischhygieneSachverhalt:

Nach § 24 Fleischhygienegesetz und § 26 Geflügelfleischhygienegesetz werden für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Die kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt. Die Gebühren sind nach Maßgabe der von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fleisch- und Geflügelfleisch zu bemessen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat durch das Fleisch- und Geflügelfleisch-Hygienekostengesetz vom 16.12.1998 die Ermächtigung der Kreise und kreisfreien Städte auf eine neue Grundlage gestellt, für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe eigener Satzungen zu erheben. Die aufgrund § 2 des Gesetzes erlassene Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene regelt die kostenpflichtigen Tatbestände im Bereich der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene. Die bisherige Aufzählung der kostenpflichtigen Tatbestände in § 1 der Verordnung legt fest, welche Amtshandlungen sowohl in der EG-rechtlich festgelegten Pauschal- als auch in der betriebsbezogenen Gebühr zu berücksichtigen sind oder nicht. Gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben c) und d) wurden bisher Trichinenuntersuchungen sowie die bakteriologische Fleischuntersuchung als kostenpflichtige Tatbestände aufgeführt, für die keine Gemeinschaftsgebühr vorgesehen ist. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 30. Mai 2002 in den Rechtssachen C-284/00 und C-288/00 entschieden, dass diese Gebühren in der Pauschalgebühr für die gesamte Fleischuntersuchung enthalten sein müssen. Die Verordnung zur Ausführung des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene wurde durch Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 18. September 2002 der Rechtsauslegung des EuGH angepasst. Dementsprechend wurde § 1 Abs. 2 der VO wie folgt geändert, indem die Buchstaben c) und d) gestrichen wurden. Die Buchstaben e), f) und g) wurden zu Buchstaben c), d) und e). Zwischenzeitlich liegt ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 30.10.2002 vor. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass auch die „sonstigen Untersuchungen“ gem. § 1 Abs. 2 c) der Verordnung wie die

Trichinen- und die bakteriologische Untersuchung in der Pauschalgebühr enthalten sein müssen. Die Kreise und kreisfreien Städte sollen unter Bezugnahme auf dieses Urteil ihre Satzungen entsprechend ändern.

In dem vorliegenden Entwurf der Neufassung der Satzung wurden in § 2 Abs. 2 die Gebühren entsprechend § 2 Abs. 4 eingerechnet. § 2 Abs. 4 ist neu:

(4) In den Gebühren nach Absatz 2 sind folgende Gebühren bereits enthalten:

- a) die Untersuchungsgebühr für Trichinenuntersuchungen bei untersuchungspflichtigen Tieren im Sinne von § 1 Absatz 3 Fleischhygienegesetz (u.a. Schweine, Wildschweine, Einhufer)
- b) die Untersuchungsgebühr für bakteriologische Untersuchungen
- c) die Untersuchungsgebühr für sonstige Untersuchungen

§ 5 (Trichinenuntersuchungen) und § 10 Abs. 1 (bakteriologische Untersuchungen) werden gestrichen. Des weiteren wird § 16 (Übergangsregelung) gestrichen. Die §§ 6 – 16 werden §§ 5 – 14.

Gegenüber der Satzung vom 15.03.2001 wird der Zuschlag für Hausschlachtungen nach § 4 der Satzung nicht mehr unterteilt nach Tierarten erhoben. Laut Tarifrecht stehen dem fleischbeschauenden Tierarzt 2,10 € pro Tier zu. Hinzu kommen 0,40 € Verwaltungsaufwand je Tier, so dass insgesamt ein Zuschlag wegen erhöhter Aufwendungen in Höhe von 2,50 € je Tier für alle Tiergattungen erhoben wird.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.12.2003 wurde entsprechend der Entscheidung der EG-Kommission vom 28.11.2003 die finanzielle Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an den Kosten der BSE-Untersuchungen für 2004 festgelegt. Diese reduziert sich von 10,50 € auf 8,00 €, so dass die von uns erhobenen Gebühren erhöht werden müssen. Für den Fall einer Erhöhung der Co-Finanzierung wurde in § 9 eine Gleitklausel eingefügt, die es ermöglicht, eventuell höhere Zuschüsse der EG an den Kostenschuldner ohne vorherige Satzungsänderung weiterzuleiten.

§ 9 (ehemals § 10 Abs. 2) wird wie folgt gefasst:

§ 9

Gebühr für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE

(1) Ist bei einem Rind ein gesetzlich vorgeschriebener BSE-Test durchzuführen, wird neben der Gebühr nach § 2 Abs. 2 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr erhoben. Diese beträgt

- | | |
|---|------------|
| a) für Tiere zwischen 24 und 30 Monaten | 48,00 Euro |
| b) für Tiere über 30 Monaten | 40,00 Euro |

- (2) Erhöht sich die finanzielle Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an den Kosten der BSE-Untersuchungen (Co-Finanzierung), so verringert sich die Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe b) in gleicher Höhe.

Die Übergangsregelung

§ 16

Übergangsregelung

- (1) Die Bestimmungen des § 10 Abs.2 finden erst Anwendung ab dem 01.08.2001. wird ersatzlos gestrichen.

Der vorliegende Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts enthält gegenüber der alten Satzung keine DM-Beträge mehr, alle Beträge sind in Euro ausgewiesen.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig folgende „Satzung des Oberbergischen Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts vom 01.04.2004“:

Satzung des Oberbergischen Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts vom 01.04.2004

Aufgrund

- *der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 (ABl. Nr. L 32 S. 14 vom 05.02.1985) in der jeweils geltenden Fassung*
- *der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15.06.1988 (ABl. Nr. L 194 S. 24 vom 22.07.1988)*
- *§ 24 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1189), in der jeweils geltenden Fassung*
- *§ 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes (GFIHG) vom 17.07.96 (BGBl. I S. 991) in der jeweiligen geltenden Fassung*
- *§ 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV NW S. 775) in der jeweils geltenden Fassung*
- *§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV NW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung*
- *§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV NW S. 41) in der jeweils geltenden Fassung*
- *§§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung*
- *§§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung*

hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises am 18.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

(1) Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz, dem Geflügelfleischhygienegesetz und den zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften werden gemäß § 24 Fleischhygienegesetz und § 26 Geflügelfleischhygienegesetz in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene Gebühren und Kosten nach dieser Satzung erhoben. Die kostenpflichtigen Tatbestände sind in § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes näher bestimmt. Sofern dabei von europarechtlich festgelegten Pauschalbeträgen abweichende Gebühren und Kosten/Auslagen erhoben werden, sind die für diese Abweichungen in der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Kriterien beachtet worden.

(2) Gebühren- und kostenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtige Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleischhygienerecht unterliegen.

§ 2

Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben

(1) Für die Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten sind im Anhang A Kapitel 1 Nr. 1 der Richtlinie 85/73/EWG in der geltenden Fassung Pauschalbeträge festgesetzt.

(2) Da die EG-Pauschalgebühren nach Abs. 1 die tatsächlichen Kosten in den Schlachtbetrieben nicht decken, werden unter Beachtung der Erhöhungskriterien gemäß Anhang A Kapitel 1 Nr. 4 Buchstabe a und b der Richtlinie 85/73 EWG in der jeweils geltenden Fassung höhere betriebsbezogene Gebühren je Tier erhoben (Abweichung von den EG-Pauschalgebühren). Diese von den EG-Pauschalbeträgen abweichenden Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung betragen in den nachfolgenden genannten Betrieben je Tier:

Tierart	In öffentlichen, gewerblichen, registrierten Schlachtbetrieben oder Schlachtstätten			
	<i>Bei Schlachtungen von einzelnen Tieren</i> Euro je Tier	<i>Bei Schlachtungen von 2 – 5 Tieren</i> Euro je Tier	<i>Bei Schlachtungen von 6 – 35 Tieren</i> Euro je Tier	<i>Bei Schlachtungen von 36 – 64 Tieren</i> Euro je Tier
Rind	20,00	18,00	16,00	14,00
Einhufer (Pferd, Esel)	23,00	21,00	19,00	17,00

Schwein, Wildschwein (inkl. Trichinenuntersuchungen nach der Verdauungsmethode)	13,00	11,00	9,00	7,00
Schwein, Wildschwein (inkl. Trichinenuntersuchungen nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode von Quetschpräparaten)	16,00	14,00	12,00	10,00
Wildschweine, Bären, Füchse, Sumpfbiber, Dachse u.a. (für Trichinenuntersuchungen nach der Verdauungsmethode)	3,00			
Wildschweine, Bären, Füchse, Sumpfbiber, Dachse u.a. (für Trichinenuntersuchungen nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode)	6,00			
Schaf, Ziege, Reh Damwild, Hirsch	7,00	6,00	5,00	4,00
<u>Kaninchen, Hasen, sonst. kleine Tiere</u>	2,00	1,50	1,00	0,50

(3) Die in der letzten Spalte der Tabelle vorgesehene Gebühr ermäßigt sich in Schlachtbetrieben bei Schlachtungen von

- a) **65 bis 119 Tieren je Tag auf** **65 v. H.**
b) **120 und mehr Tieren je Tag auf** **50 v. H**

(4) In den Gebühren nach Absatz 2 sind folgende Gebühren bereits enthalten:

- d) die Untersuchungsgebühr für Trichinenuntersuchungen bei untersuchungspflichtigen Tieren im Sinne von § 1 Absatz 3 Fleischhygienegesetz (u.a. Schweine, Wildschweine, Einhufer)
e) die Untersuchungsgebühr für bakteriologische Untersuchungen
f) die Untersuchungsgebühr für sonstige Untersuchungen

§ 3

Rückstandsuntersuchung

(1) Für die stichprobenartigen, zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplans durchzuführenden Untersuchungen wird im Schlachtbetrieb grundsätzlich die Pauschalgebühr gemäß Anhang B Ziffer 1 Buchstabe a) der Richtlinie 96/43/EWG in Höhe von 1,35 Euro je Tonne Schlachtfleisch erhoben.

(2) Abweichend von den in den in Abs.1 genannten Gebühren werden zur Deckung der tatsächlichen Kosten folgende Gebühren je geschlachtetes Tier erhoben:

	Rückstandsuntersuchungsgebühren EURO (je geschlachtetes Tier)	davon entfallen auf:			
		Laboruntersuchungskosten (Euro je Tier)	Probenversandkosten (Euro je Tier)	Probenentnahmekosten. (Euro je Tier)	Sonstige Kosten (Euro je Tier)
Rind	0,63	0,50	0,05	0,05	0,03
Schwein, Wildschwein	0,21	0,11	0,05	0,03	0,03
Einhufer	4,38	4,20	0,05	0,10	0,03
Schaf, Ziege, sonst. Wild	0,27	0,16	0,05	0,03	0,03

Diese Beträge sind in der Gebühr nach § 2 Abs. 2 enthalten.

(3) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (z. B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 Fleischhygienegesetzes) Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.

§ 4

Untersuchungsgebühr außerhalb registrierter Schlachtbetriebe (Schlachtungen außerhalb registrierter Betriebe für den eigenen Bedarf / Hausschlachtungen)

Für die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen außerhalb registrierter Schlachtbetriebe wird zu der Gebühr nach § 2 Abs. 2 ein kostendeckender Zuschlag wegen erhöhter Aufwendungen von **2,50 €** je Tier erhoben.

§ 5

Gebühr für Schlachtgeflügeluntersuchungen

Die Gebühr

- für Schlachtgeflügeluntersuchungen im Erzeugerbetrieb
- für Gesundheitsüberwachungen im landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb mit geringer Produktion
- für sonstige Amtshandlungen nach dem Geflügelfleischhygienegesetz beträgt für:
 - den/die Geflügelfleischkontrolleur(in) **19,00 Euro**
 - die/den amtliche(n) Tierärztin/Tierarzt **30,00 Euro**

je angefangene halbe Stunde.

§ 6**Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben**

Für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben wird abweichend von den in der Richtlinie 85/73 EWG vorgesehenen Pauschalgebühren zur Deckung der tatsächlichen Kosten eine Gebühr auf Stundenbasis erhoben.

Diese beträgt für:

- | | |
|--|-------------------|
| - den/die Fleischkontrolleur(in) | 19,00 Euro |
| - die/den amtliche(n) Tierärztin/ Tierarzt | 30,00 Euro |

je angefangene halbe Stunde.

§ 7**Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Kühl- und Gefrierhäusern**

Für Kontrollen und Untersuchungen in Kühl- und Gefrierhäusern wird eine Gebühr erhoben.

Diese beträgt für:

- | | |
|--|-------------------|
| - den/die Fleischkontrolleur(in) | 19,00 Euro |
| - die/den amtliche(n) Tierärztin/ Tierarzt | 30,00 Euro |

je angefangene halbe Stunde.

§ 8**Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben**

Die Gebühr für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in

- a) Umpackbetrieben für frisches Fleisch
- b) Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen
- c) Wildverarbeitungsbetrieben
- d) Verarbeitungsbetrieben für Fleischerzeugnisse
- e) Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse
- f) Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
- g) sonstigen zugelassenen oder registrierten Betrieben
- h) Haarwildbetrieben (Gesundheitsüberwachung)

beträgt für:

- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| - den/die Fleischkontrolleur(in) | 19,00 Euro |
| - die/den Tierärztin/Tierarzt | 30,00 Euro |

je angefangene halbe Stunde.

§ 9**Gebühr für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE**

(1) Ist bei einem Rind ein gesetzlich vorgeschriebener BSE -Test durchzuführen, wird neben der Gebühr nach § 2 Abs. 2 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr erhoben. Diese beträgt

- | | |
|---|-------------------|
| c) für Tiere zwischen 24 und 30 Monaten | 48,00 Euro |
| d) für Tiere über 30 Monaten | 40,00 Euro |

(2) Erhöht sich die finanzielle Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an den Kosten der BSE-Untersuchungen (Kofinanzierung), so verringert sich die Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe b) in gleicher Höhe.

§ 10

Gebühr für Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung sowie Wartegebühren.

(1) Die Gebühren nach § 2 sind in Höhe von 50 % zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt worden ist.

(2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr zu entrichten.

(3) Stehen die angemeldeten Tiere nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen, die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten sind, so wird eine Wartegebühr erhoben, soweit die Wartezeit mehr als 20 Minuten beträgt.

(4) Die Gebühr zu (2) und (3) beträgt :

- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| - den/die Fleischkontrolleur(in) | 19,00 Euro |
| - die/den Tierärztin/Tierarzt | 30,00 Euro |

je angefangene halbe Stunde.

§ 11

Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten

Die Gebühren nach §§ 2 und 4 bis 8 erhöhen sich um 100 %, wenn die Untersuchung auf Verlangen vor 7.00 Uhr, bei öffentlichen Schlachthöfen und Schlachtstätten vor 6.00 Uhr, oder nach 18.00 Uhr oder an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

§ 12

Auslagen

In den Fällen der §§ 6,7 und 8 sind die entstandenen Fahrkosten als Auslagen neben den Gebühren zu erstatten. Für jeden angefangenen Fahrkilometer werden

0,30 Euro

berechnet.

§ 13

Fälligkeit

(1) Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Falle des § 9 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Untersuchung/Amtshandlung fällig.

(2) Die Durchführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses spätestens unmittelbar vor der Untersuchung abhängig gemacht werden.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. April 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlung nach dem Fleischhygienerecht vom 15.03.2001 außer Kraft.

Zu TOP 4 : 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001 (Tarife Museum Schloss Homburg, Heimatbildarchiv des Oberbergischen Kreises, Kreisarchiv)

Sachverhalt:

Kreisarchiv

In Anlehnung an die Gebührenordnung für die Staatlichen Archive des Landes NW sollten die das Archiv betreffenden Verwaltungsgebühren angepasst werden.

Heimatbildarchiv des Oberbergischen Kreises

In Anlehnung an die Verfahrensweise und Tariffhöhe anderer Verwaltungen aus dem Archivbereich Nordrhein-Westfalen sollten künftig Gebühren erhoben werden.

Museum Schloss Homburg

Im Sommer 2003 wurde im Museum Schloss Homburg eine Hörführung (Audioguide) eingeführt. Das Audioguide-System wurde von den Besuchern außerordentlich gut angenommen. Gemäß der positiven Resonanz schlägt die Verwaltung vor, den Einführungstarif in Höhe von 1,00 € auf 2, 00 € Normaltarif zu erhöhen. Dieser Tarif entspricht auch den Standards vergleichbarer Museen.

Haus Dahl

Mit der Wiedereröffnung von Haus Dahl am 16. Mai 2004 wird ein attraktiveres Ausstellungs- und Veranstaltungsprogramm stattfinden, welches erstmalig Gebührentarife benötigt.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001:

4. Satzung vom _____ zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV. NW. S. 160), hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises in seiner Sitzung am 18.03.2004 folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001 beschlossen:

§ 1

Nr.	Gebührentarif	alte Gebühr	neue Gebühr
1.	Abschriften, Auszüge und Beglaubigungen		
1.7	Anfertigung von Abschriften, Auszügen und Beglaubigungen	5,00 € – 30,00 €	31,00 €
1.8	Archivalienversendung je Versandeinheit (höchstens ein Archivkarton) zuzüglich Versandauslagen (Porto, Verpackung)	---	6,00 €
1.9	Gebühren Heimatbildarchiv		
1.9.1	Reproduktionen in analoger und digitaler Form für Publikationen bei einer Auflagenhöhe von (je Blatt oder Bild): bis 1.000 bis 5.000 über 5.000	---	15,00 € 30,00 € 50,00 €
1.9.2	Privatnutzung, je Bild	---	2,50 €
1.9.3	Wiedergabe in Fernsehsendungen, Videoproduktionen für die einmalige Wiedergabe: Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.	---	50,00 €
1.9.4	Einblendungen in Onlinedienste je Reproduktion: pro Blatt oder Bild	---	30,00 €

10	Museum Schloss Homburg/Haus Dahl		
10.36	Hörführung (Audioguide)	1,00 €	2,00 €
10.4	Eintrittsgelder Außenstelle Haus Dahl		
10.41	Kinder und Jugendliche	0,50 €	1,00 €
10.42	Erwachsene	1,00 €	2,00 €
10.43	Kinder- und Jugendgruppen ab 10 Personen pro Person	0,50 €	0,50 €

	<i>Die Gebühr gem. 10.43 wird nicht erhoben, wenn entfällt museumspädagogische Gruppenführungen nach Punkt 10.31, 10.32 und 10.35 in Anspruch genommen werden, wenn diese von oberbergischen Schulklassen gebucht werden.</i>		<i>entfällt</i>
10.44	<i>Erwachsenengruppen ab 10 Personen pro Person</i>	<i>0,50 €</i>	<i>1,00 €</i>
10.5	<i>Eintrittsgelder kulturelle Veranstaltungen Haus Dahl</i>		
10.51	<i>Plätze der Kategorie 1 (Erwachsene)</i>	<i>---</i>	<i>5,00 €</i>
10.52	<i>Plätze der Kategorie 2 (Erwachsene)</i>	<i>---</i>	<i>3,00 €</i>
10.53	<i>Plätze der Kategorie 1 (Kinder und Jugendliche)</i>	<i>---</i>	<i>2,50 €</i>
10.54	<i>Plätze der Kategorie 2 (Kinder und Jugendliche)</i>	<i>---</i>	<i>1,50 €</i>
10.6	<i>Sonstiges</i>		
10.61	<i>Buttern</i>	<i>1,00 €</i>	<i>1,00 €</i>

§ 2

Diese 4. Satzung vom _____ zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001 tritt am 01.04.2004 in Kraft.

Zu TOP 5 : Haushaltssatzung 2004/Haushaltssicherungskonzept bis 2012 einschließlich Veränderungsnachweis mit den darin eingearbeiteten Anträgen sowie Liste der Haushaltsausgabereste;

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2004/Haushaltssicherungskonzept bis 2012 wurde in der Kreistagssitzung am 04.12.2003 eingebracht und von den Fachausschüssen bis zum 01.03.2004 beraten.

Nach Abschluss der Beratungen in den Fachausschüssen, im Finanzausschuss und Kreisausschuss wurden die Beratungsergebnisse und die sich seit Einbringung der Haushaltssatzung zwangsläufig ergebenden Veränderungen durch die Verwaltung in einem Veränderungsnachweis, d.h. in tabellarischer Form, erstellt.

Einwendungen gegen den Haushalt 2004/Haushaltssicherungskonzept bis 2012 sind nicht erhoben worden.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt bei 8 Gegenstimmen (Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP-Kreistagsfraktion und UWG-Kreistagsfraktion) und 1 Stimmenthaltung mehrheitlich den Entwurf der Haushaltssatzung 2004/Haushaltssicherungskonzept 2012 in der von der Verwaltung vorgelegten

Fassung unter Berücksichtigung des Veränderungsnachweises zum Verwaltungshaushalt und zum Vermögenshaushalt sowie die Liste der Haushaltsausgabereste.

Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage beträgt 35,9%-Punkte (2003 = 37,5%-Punkte)

Das Haushaltsvolumen (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) beträgt in der
Einnahme: 213.392.559 € (2003 = 198.512.979)
in der Ausgabe: 213.889.518 € (2003 = 206.689.393)

Zuvor hat der Kreistag über folgende Anträge der Kreistagsfraktionen zum Haushalts- und Stellenplanentwurf wie folgt abgestimmt:

1.1 Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.01.2004 „Immobilien- und Vermögenswerte“

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Landrat,

nach den Beratungen der Eckdaten des Kreishaushaltes 2004 stellt die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN folgenden Antrag zur Konsolidierung der Finanzen des Oberbergischen Kreises. Der Gesamtantrag richtet sich an die Sitzungen des Finanzausschusses am 4. März 2004, des Kreisausschusses am 11. März 2004 und des Kreistages am 18. März 2004. Punkt 3 des Antrages richtet sich zudem an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherfragen am 12. Februar 2004.

Der oberbergische Kreistag möge beschließen:

Nachstehende Sach- bzw. Vermögenswerte der Kreisverwaltung sind innerhalb der kommenden Monate zum Verkauf anzubieten. Die gegebenenfalls notwendige (Neu)Bestimmung der Werte (aktueller Sachwert/Marktwert) ist sofort in Angriff zu nehmen. Das Ergebnis der Angebote ist den Fraktionen zum frühest möglichen Termin zuzuleiten. Eine Entscheidung über den Verkauf der Sach- bzw. Vermögenswerte erfolgt nach Beratung zum nächst möglichen Zeitpunkt:

- 1. Villa Kohlgrüber*
- 2. Drei Gebäude im Wiedenhof, Gummersbach*
- 3. Teilflächen des kreiseigenen Forstes (mindestens 50 Prozent)*
- 4. Alle RWE-Aktien.*

Begründung:

Vorbemerkung:

Es ist weder verständlich noch hinnehmbar, dass die Kreisverwaltung sich anders verhält als ein guter Kaufmann. In finanzielle Bedrängnis gekommen,

müssen zuerst diejenigen Sach- und Vermögenswerte veräußert werden, die nicht zur Aufrechterhaltung des Unternehmens bzw. der Wahrnehmung von Kernaufgaben des Unternehmens dienen. Dabei ist es unerheblich, dass die in guten Zeiten erworbenen Gegenstände und Vermögen „nur ein Mal“ veräußert werden können. Das ist nun einmal so mit Sach- und Vermögenswerten!

Sach- und Vermögenswerte als „Reserven“ für schlechte Zeiten zu betrachten, ist legitim, diese dann aber in schlechten Zeiten nicht anzutasten und lieber Schulden zu machen, die das Unternehmen weitgehend immobil machen, ist unseres Erachtens weder öffentlich vermittelbar noch betriebswirtschaftlich angebracht. Es mag ja noch verständlich sein, dass, wenn dem Kreis der finanzielle Knockout droht, die Politik sich für die Dauer von mehr als 10 Jahren einer „Kämmerer-Herrschaft“ zwangsweise unterwirft. Nicht hinnehmbar aber ist, dass dieser Zustand nicht vermieden wird, wenn er vermeidbar ist. Schließlich ist die kommunale Selbstverwaltung, d.h. die kontrollierte Lenkung der Geschicke des Kreises durch die gewählten VertreterInnen des Kreistages, immerhin ein Rechtsgut im Verfassungsrang. Und wenn der Kreistag sich selbst zum bloßen Zuschauer behördlicher Abwicklung von Pflichtaufgaben degradiert, obwohl dies vermieden werden kann, kommt das einer Selbstaufgabe gleich.

Mehr noch: zwischen dem Beharren auf Besitz und Vermögen und einer drastischen Erhöhung der Kreisumlage (auch wenn diese mit den betroffenen Kommunen „geteilt“ wird), besteht ein unmittelbarer Zusammenhang mit der fatalen Auswirkung, dass die öffentliche Daseinsvorsorge in den Städten und Gemeinden noch schwieriger wird. Bezahlen müssen die Zeche allemal wieder die BürgerInnen des Kreises – u.a. durch höhere Steuern, Gebühren und Beiträge.

Wir betrachten es demzufolge als unsere Pflicht, uns von der „Schuldenlast“ eines über viele Jahre hinweg unausgeglichene Haushaltes so schnell und so weit wie möglich zu befreien. Gleichzeitig müssen alle - ! - Aufgaben auf den Prüfstand, um zu entscheiden, welche Standards wir uns in finanziell engsten Zeiten (noch) leisten wollen und wollen können. Ziel der o.g. Veräußerungen u.ä. muss es sein, die Erlöse in 2004 in den Vermögenshaushalt einzustellen, damit sie in den Folgejahren zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes herangezogen werden können. Dieses Verfahren lässt ausdrücklich der § 22 Gem.HVO zu.

Zu den Veräußerungen im Einzelnen:

- 1. Die Villa Kohlgrüber soll u.a. der Gemeinsamen Kommunalen Datenverarbeitung im Rhein-Sieg-Kreis und im Oberbergischen Kreis (GKD) zum Kauf angeboten werden. Eine Nachfrage in zentraler Lage von Gummersbach kann angenommen werden. Der Behalt einer Immobilie in Kreishausnähe mit der abstrakten Option auf eine spätere Nutzung ist vor dem Hintergrund der Haushaltssituation ein nachrangiges Argument. Im übrigen erlaubt das Gebäudekonzept der Villa nur eine äußerst eingeschränkte Nutzung für öffentliche Zwecke. Räumlichkeiten für die Unterbringung der Kunstexponate gibt es auch an anderer Stelle.*
- 2. Der geschätzte Verkaufswert der drei Gebäude im Wiedenhof/Gummersbach ist nach Markterkundung zu niedrig angesetzt. Hier könnten ca. 150.000 Euro pro Haus angesetzt werden (450.000 Euro). Der Instandhaltungsbetrag ist unseres Erachtens ebenfalls zu niedrig angesetzt. Fiktiv sind wenigstens 2.000 bis 3.000 Euro pro Objekt anzusetzen, was die Netto-Mieteinnahmen auf ca. 20.000 Euro reduziert. Ein Verkauf erscheint sinnvoll.*

3. *Der Besitz von Kreisforst in nennenswerter Größe ist durch keinerlei Aufgabenbetrachtung gerechtfertigt. Bezogen auf den Umstand, dass sogar Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nicht erledigt werden können, muss dieses Eigentum sogar als „Spielwiese der Kreisverwaltung“ bezeichnet werden. Die Tatsache, dass 269 ha Naturschutzflächen berücksichtigt werden müssen, ist kein Argument. Hieße dies doch, grundsätzlich auszuschließen, dass auch private Waldeigner Naturschutz praktizieren können. Dieses Argument ist umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass erst im Jahr 2002 mit der privaten Forsteinrichtung Stift Ehreshoven die kreisseitig kontrollierte Unterschutzstellung von mehreren hundert Hektar Naturschutzfläche für zunächst 20 Jahre vereinbart wurde. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist der Überzeugung, dass es potentielle Kaufinteressenten gibt, die Flächen zu einem akzeptablen Preis erwerben würden. Es ist bekannt, dass der materielle Wert von Baumbestand und Boden nicht alleine den Kaufpreis bestimmt. Was die Erlöse durch Holzverkäufe u.a. angeht (tendenziell fallend), so steht dem ein weiterer Stellenabbau gegenüber. Es wäre das erste Mal, dass beim Thema Stellenplan die Verwaltung argumentiert: rechnet sich eine Stelle, sollte sie – selbst im Bereich der freiwilligen Leistungen – auf jeden Fall erhalten bleiben.*
4. *Wer heute noch glaubt, die öffentliche Hand hätte mit ihrem Aktienpaket noch einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftspolitik des RWE-Konzerns, erscheint unkundig. Dass die „kommunale Familie“ sich hier gerne im Kreise der Gleichgesinnten den Anschein eines öffentlich-rechtlichen Konzerneigners verleihen möchte, kann man ja noch vor dem Hintergrund der Trauer über den schwindenden kommunalen Einfluss auf das Geschehen am Energiemarkt der Konzerne verstehen. Ein Grund für das Festhalten an den (Rest)Aktien beim Oberbergischen Kreis ist dies nicht. Darüber hinaus gilt auch hier: nicht einmal die fiktiven Schuldzinsen für ein Darlehen in Höhe von 1.372.860 Euro (genannter Kurswert der Aktie) können durch die jährliche Dividendeneinnahme gedeckt werden.*

*Helmut Schäfer
Fraktionssprecher“*

Beschluss:

Den Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnt der Kreistag bei 3 Ja-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen mehrheitlich ab.

**1.2 Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 09.01.2004
„Aktien und Beteiligungen“**

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Landrat,

die FDP – Kreistagsfraktion stellt zu den Sitzungen der o.a. Gremien den folgenden Antrag:

Der Oberbergische Kreistag möge beschließen:

Der Oberbergische Kreis trennt sich bis zum 31.12.2005 von den nachfolgenden Beteiligungen:

*Aktien der RWE – AG
Bauverein Dieringhausen eG
Gemeinnütziger Wohnungsverein Gummersbach eG
Kreisbaugenossenschaft Waldbröl eG*

GBW Gemeinnütziger Bauverein eG Wipperfürth
 Verband der kommunalen RWE Aktionäre
 GeWoSie Bergneustadt
 Gemeinnützige Baugenossenschaft Ränderoth
 GWG Radevormwald eG
 Raiffeisen – Warengenossenschaft Oberberg – Süd
 Volksbank Meinerzhagen eG
 Volksbank Oberberg eG
 Volksbank Wipperfürth – Lindlar eG

Begründung:

Die o.a. Beteiligungen sind strukturpolitisch überholt und stammen aus einer Zeit, wo die öffentliche Hand andere Aufgabenstellungen beachten musste. Privatwirtschaftliche Beteiligungen des Kreises sind daher in den o.a. Fällen weder nützlich noch erforderlich. Insofern sollte im Finanzausschuss als zuständigem Beteiligungsausschuss ein Bericht über die Kündigungsmöglichkeiten erfolgen und der Ausstieg spätestens zum 31.12.2005 vollzogen sein. Die Erlöse sind zur Stabilisierung des Haushalts zu verwenden.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

gez.

Reinhold Müller
 Fraktionsvorsitzender“

Beschluss:

Den Antrag der FDP-Kreistagsfraktion lehnt der Kreistag bei 3 Ja-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen mehrheitlich ab.

Zu TOP 6 : Investitionsprogramm 2003 - 2007

Sachverhalt:

Nach § 83 Gemeindeordnung ist als Grundlage für die Finanzplanung ein Investitionsprogramm aufzustellen und vom Kreistag zu beschließen. Das Investitionsprogramm umfasst den gleichen Planungszeitraum wie die Finanzplanung, nämlich die Jahre 2003 bis 2007. Grundlage für die Aufstellung bildete das im Vorjahr beschlossene Programm für die Jahre 2001 bis 2005, das der Entwicklung angepasst und um 1 Jahr fortgeschrieben wurde.

Da der Oberbergische Kreis den Haushalt 2004 bis 2009 haushaltsstellenscharf als Haushaltssicherungskonzept aufgestellt hat, ist die separate Aufstellung eines Investitionsprogramms überflüssig, da alle darin geforderten Angaben den Vermögenshaushalten entnommen werden können bzw. denen entsprechen. Dieses Verfahren ist mit der Kommunalaufsicht des RP Köln abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig, bei 4 Stimmenthaltungen, das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2003 – 2007 in der vorliegenden Fassung unter Berücksichtigung der sich aus dem Veränderungsnachweis zum Entwurf der Vermögenshaushalte 2004 bis 2007 ergebenden Veränderungen.

Zu TOP 7 : Finanzplanung 2003 – 2007

Sachverhalt:

Nach § 83 Gemeindeordnung haben die Gemeinden und Gemeindeverbände ihrer Haushaltswirtschaft eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. In dem Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

Da der Oberbergische Kreis den Haushalt 2004 bis 2009 haushaltsstellenscharf als Haushaltssicherungskonzept aufgestellt hat, ist die separate Aufstellung einer Finanzplanung überflüssig, da alle darin geforderten Angaben der Gruppierungsübersicht entnommen werden können bzw. entsprechen. Dieses Verfahren ist mit der Kommunalaufsicht des RP Köln abgestimmt.

Zu TOP 8 : 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis vom 09.12.1999

Durch Art. 4 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen wurde die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 geändert. Aufgrund der Änderungen ist es nunmehr zulässig, Bekanntmachungen - nach einer entsprechenden Änderung der Hauptsatzung -, durch Aushang an einer Bekanntmachungstafel zu vollziehen, sofern hierauf im Internet hingewiesen wird. Eine Einschränkung dieser Möglichkeit sieht das Gesetz nicht vor.

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat vor diesem Hintergrund in seiner Sitzung am 04.12.2003 eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis beschlossen.

Durch Erlass vom 29.12.2003 und damit nach o.g. Sitzung teilte allerdings das Innenministerium des Landes NRW mit, dass sonderrechtliche Bestimmungen – wie zum Beispiel die Vorschriften der Wahlgesetze bzw. Wahlordnungen – vorrangig zu beachten seien. Infolge dessen müssten z.B. Wahlbekanntmachungen nach wie vor vollständig in Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht werden.

Der Landkreistag Nordrhein Westfalen hat daraufhin am 23. Januar 2004 mit Vertretern des Innenministeriums die Frage erörtert, ob Hauptsatzungen, die nur noch die sog. Hinweisbekanntmachungen vorsehen, um einen entsprechenden Passus ergänzt werden sollten. Innenministerium und Landkreistag haben danach die Empfehlung ausgesprochen, einen entsprechenden Hinweis für Bekanntmachungen aufgrund sonderrechtlicher Vorschriften in die Hauptsatzungen aufzunehmen und diese rückwirkend zum 01.01.2004 In-Kraft-Treten zu lassen.

Dementsprechend muss die Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis in § 22 um einen entsprechenden Absatz 5) ergänzt werden, der lautet:

- 5) *Ist aufgrund sonderrechtlicher Bestimmungen die Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Amtsblättern oder Tageszeitungen vorzunehmen, so werden die Bekanntmachungen durch Veröffentlichung in folgenden Tageszeitungen vollzogen:*
- *Oberbergischer Anzeiger*
 - *Oberbergische Volkszeitung und Bergische Landeszeitung
Ausgabe Bergische Rundschau*
 - *Remscheider Generalanzeiger
Ausgabe Hückeswagen und Ausgabe Radevormwald*
 - *Bergische Morgenpost
Ausgabe Hückeswagen und Ausgabe Radevormwald*

Sind solche Bekanntmachungen in dieser Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Kreishauses und durch Aushang in den Rathäusern der zum Kreis gehörenden Gemeinden (§ 1 Abs. 3), durch Flugblätter oder durch ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis vom 09.12.1999:

4. Satzung vom 18.03.2004 zur Änderung der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis vom 09.12.1999

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646, SGV. NW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV. NW. S. 160), hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises in seiner Sitzung am 18.03.2004 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis beschlossen:

Artikel I

§ 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Kreishauses, Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach, unter Aushang des vollständigen Textes vollzogen. Gleichzeitig erfolgt ein Hinweis auf den Aushang im Internetangebot des Oberbergischen Kreises.*
- (2) Das Verfahren und die Form der Bekanntmachung richten sich nach § 5 Abs. 5 Kreisordnung in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. 1999 S. 516) in der jeweils gültigen Fassung.*
- (3) Tierseuchenverordnungen werden in der Oberbergischen Volkszeitung verkündet. Darüber hinaus sind sie im amtlichen Verkündungsorgan und in allen Tageszeitungen nachrichtlich bekannt zu machen, die in den Gebietsteilen des Kreises erscheinen, die von der Tierseuchenverordnung berührt werden.*

- (4) *Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder beschlossen ist.*
- (5) *Ist aufgrund sonderrechtlicher Bestimmungen die Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Amtsblättern oder Tageszeitungen vorzunehmen, so werden die Bekanntmachungen durch Veröffentlichung in folgenden Tageszeitungen vollzogen:*
- *Oberbergischer Anzeiger*
 - *Oberbergische Volkszeitung und Bergische Landeszeitung
Ausgabe Bergische Rundschau*
 - *Remscheider Generalanzeiger
Ausgabe Hückeswagen und Ausgabe Radevormwald*
 - *Bergische Morgenpost
Ausgabe Hückeswagen und Ausgabe Radevormwald*

Sind solche Bekanntmachungen in dieser Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Kreishauses und durch Aushang in den Rathäusern der zum Kreis gehörenden Gemeinden (§ 1 Abs. 3), durch Flugblätter oder durch ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.

Artikel II

Die 4. Satzung vom 18.03.2004 zur Änderung der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Zu TOP 9 : Fortentwicklung der Beteiligungen der OVAG

Sachverhalt:

Die Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG - OVAG - hat im Einvernehmen mit dem Mehrheitsgesellschafter und Aufgabenträger gem. ÖPNVG NRW, dem Oberbergischen Kreis, während des letzten Jahrzehnts wiederholt Schritte in Richtung eines einheitlich gestalteten und wirtschaftlichen ÖPNV-Angebotes unternommen. Diesem Ziel diene die vom Oberbergischen Kreis empfohlene Beteiligung der OVAG an der Regionalverkehr Köln GmbH - RVK - und später die gemeinsam mit der RVK vorgenommene Gründung der Verkehrsgesellschaft Bergisches Land mbH - VBL -. Zwischenzeitlich hat die RVK die überwiegend das Verkehrsgebiet des Oberbergischen Kreises betreffenden Konzessionen auf die OVAG übertragen.

Es ist Absicht der OVAG, die begonnene Neuordnung des oberbergischen Nahverkehrs fortzuführen. Der bisherige Stand zeigt, dass die Gesellschaft sich eine günstige Kostenstruktur erarbeitet hat. Mit Übernahme der Gesamtverantwortung für den oberbergischen Linienverkehr ist darüber hinaus eine erfolgreiche Netzgestaltung eingeleitet. Als vorteilhaft für die Fahrgäste erweisen sich der nunmehr einheitliche Fahrplan, die einheitliche Haltestelleninformation und das übergreifende Auskunftssystem. Im Kostenbereich sind die Unternehmen RVK und OVAG immer noch weitgehend eigenverantwortlich unterwegs. Dies bedeutet u. a. parallele Betriebshöfe und zwei Leitstellen. Um die unternehmensinternen Abläufe weiter zu optimieren, muss die Eigentümerstruktur verändert werden. Rein vertragliche Absprachen reichen hierzu nicht.

Der benachbarte Rheinisch-Bergische Kreis hat zwischenzeitlich den übrigen Gesellschaftern der RVK seine RVK-Geschäftsanteile zum Kauf angeboten. Dem Vernehmen nach sind die Verkehrsbetriebe der Städte Köln und Bonn an einer Übernahme dieser Geschäftsanteile interessiert. Die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH - RSVG - hat rechtsrheinisch die überwiegend im Rhein-Sieg-Kreis gelegenen Konzessionen der RVK übertragen bekommen. Dort wird nunmehr ausschließlich die RSVG oder eine Tochtergesellschaft der RSVG die Verkehrsbedienung übernehmen. Damit konzentriert sich die RVK in der Verkehrsbedienung künftig auf die Städte Köln und Bonn sowie den Erftkreis und den Kreis Euskirchen. Die ursprünglich geplante betriebliche Vernetzung des ÖPNV innerhalb des Verbundraumes Rhein-Sieg mittels der RVK hat sich als wenig tragfähig erwiesen.

Für die OVAG gilt es angesichts der dargestellten Entwicklung zu prüfen und zu entscheiden ob der oberbergische Betriebsteil der RVK herausgelöst und der Gesellschafterstatus bei der RVK aufgegeben werden soll. Die Veräußerung der Stammanteile kann nur partnerschaftlich mit den Gesellschaftern der RVK erfolgen. Die Übernahme des oberbergischen Betriebsteils ist verhältnismäßig überschaubar. Das Ertragsrisiko ist der OVAG seit 2002 bekannt. Das Kostenrisiko wurde im Vorfeld gutachterlich untersucht. Zwischen einer Vertrags- und Eigentümlösung sind bei unveränderter Sachlage keine nennenswerten Kostenabweichungen feststellbar.

Die Chance, einen weiteren positiven Kosteneffekt freizusetzen, ist nur bei veränderter Eigentümerschaft mit veränderten Betriebsabläufen gegeben. Sie sollte genutzt werden. Seitens der OVAG ist beabsichtigt, für die betroffenen Mitarbeiter der RVK sozialverträgliche Lösungen zu schaffen und deren Beschäftigung zu sichern. Vergleichbares ist bereits mit der Gründung der gemeinsamen Gesellschaft von OVAG und RVK, der VBL, in die Wege geleitet.

Die anstehenden Entscheidungen sind in einem Kontext von Oberbergischer Verkehrsgesellschaft und Oberbergischem Kreis zu fassen und bedeuten folgende Einzelentscheidungen:

1. Übernahme des oberbergischen Betriebsanteils der RVK und Gründung einer Übernahmegesellschaft.
2. Veräußerung des RVK-Stammanteils.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Vorhaben der OVAG, den oberbergischen Betriebsanteil der RVK zu übernehmen, eine Übernahmegesellschaft zu gründen und den RVK-Stammanteil zu veräußern zuzustimmen.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt dem Vorhaben der OVAG, den oberbergischen Betriebsanteil der Regionalverkehr Köln GmbH zu übernehmen, zu diesem Zweck eine Übernahmegesellschaft zu gründen sowie den RVK-Stammanteil der OVAG zu veräußern, einstimmig zu.

**Zu TOP 10 : Beitritt zum Verein „Förderverein Naturschutz im Bergischen Land“ e.V.
sowie Beteiligung an der „Landschaftspflege Bergisches Land gemeinnützige GmbH“**

Sachverhalt:

Die Biologischen Station Oberberg (BSO) führt für den Oberbergischen Kreis die in den Landschaftsplänen festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch. Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde wäre es sinnvoll und für den Oberbergischen Kreis von Nutzen, wenn die Biologische Station weitere Aufgaben im Bereich Landschaftspflege sowie bei der Umsetzung und Kontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen übernehmen könnte. Diese Aufgaben sind jedoch durch die Satzung der Biologischen Station und die institutionelle Förderung des Land NW nicht abgedeckt.

Um gleichwohl eine Erledigung dieser Aufgaben – für die es keinen Markt und keine speziellen Anbieter gibt - zu erreichen, ist beabsichtigt, den Verein „Förderverein Naturschutz im Bergischen Land“ e.V. zu gründen und mit der Übernahme zu beauftragen. Aus Gründen der Haftungsbeschränkung beabsichtigt der Verein als operative Einheit eine gemeinnützige GmbH zu gründen.

Nach § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO) dürfen die Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur nach vorheriger Entscheidung des Rates und nur dann zustimmen, wenn für die Gemeinde selbst die Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

Um den Einfluss des Oberbergischen Kreises am Förderverein und an der GmbH zu wahren, soll der Anteil des Kreises – analog zur Regelung beim Trägerverein der BSO – mehr als 25% betragen.

Dies hat zur Folge, dass die kommunalrechtlichen Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden und Gemeindeverbänden (§ 53 Abs. 1 Kreisordnung - KrO, §§ 107 ff. GO) Anwendung finden, die Beteiligung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist und der Zustimmung des Kreistages bedarf.

Die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden/ Gemeindeverbänden ergibt sich aus § 107 GO, wobei nach § 107 Abs. 2 Ziffer 4 GO der Betrieb von Einrichtungen des Umweltschutzes (der Förderverein und die GmbH sind diesem Bereich zuzuordnen) nicht als wirtschaftliche Betätigung zählt.

Nach § 108 Abs. 1 GO darf die Gemeinde Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen, wenn

- eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
- die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht,
- die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmten oder unangemessener Höhe verpflichtet,

- die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
- das Unternehmen oder die Einrichtung durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet wird,
- bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, auf Grund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft werden.

Diese Voraussetzungen werden vom Entwurf der Satzung des geplanten Fördervereins erfüllt.

Daneben ist nach § 108 Abs. 4 GO zu berücksichtigen, dass die Gemeinde eine Einrichtung in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sichergestellt ist, dass

1. die Gesellschafterversammlung auch beschließt über
 - a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie
 - d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist, und
2. der Rat den von der Gemeinde bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Diese Voraussetzungen werden vom Entwurf des Gesellschaftsvertrages der geplanten GmbH erfüllt.

Durch die GmbH sollen u.a. vom Oberbergischen Kreis festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen naturschutzfachlich begleitet und umgesetzt werden. Auftraggeber könnten die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sein. Wenn die Durchführung durch die GmbH erfolgt – die personell eigenständig ist aber vom Oberbergischen Kreis mit kontrolliert wird – wird die sonst notwendige Kontrolle der Maßnahme eingespart. Bei der Umsetzung von Maßnahmen in der Nachbarschaft von durchzuführenden Landschaftspflegemaßnahmen der Biologischen Station Oberberg können daneben Synergieeffekte genutzt werden.

Ebenso könnten der GmbH die Kontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen übertragen werden, die nicht durch sie selbst umgesetzt werden. Einspareffekte könnten sich auch bei der zur Landschaftspflege eingesetzte Schafherde ergeben, die auf dem Weg vom Winterquartier zum Einsatzort bzw. beim Weg zu den wechselnden Einsatzorten andere Flächen mit beweiden könnte.

Eventuelle Überschüsse der GmbH könnten als Spende der BSO zufließen. Der vom Kreistag im Rahmen der Haushaltsberatung erhobenen Forderung nach der Akquirierung weiterer Einnahmequellen wird Rechnung getragen.

Der Satzungsentwurf des „Fördervereins Naturschutz im Bergischen Land e.V.“ sowie der Entwurf des Gesellschaftsvertrags der „Landschaftspflege Bergisches Land gGmbH (Arbeitstitel)“ – die mit dem Rechtsamt hinsichtlich kommunalrechtlicher Belange abgestimmt sind – sind als Anlage beigefügt.

Um die Kontrolle und den Einfluss auf den Förderverein und die GmbH zu wahren sollen die Vertreter des Oberbergischen Kreises in der Mitgliederversammlung des Vereins BSO auch die Vertretung in der Mitgliederversammlung des Fördervereins und in der Gesellschafterversammlung der GmbH wahrnehmen.

Die Vorprüfstelle des Finanzamtes Gummersbach hat nach Prüfung keine steuerrechtlichen Bedenken gegen den Entwurf der Satzung des Fördervereins und den Entwurf des Gesellschaftsvertrags erhoben.

Der Bezirksregierung Köln – Kommunalaufsicht – wurden die Entwürfe ebenfalls vorab zur Prüfung vorgelegt. Nach fernmündlicher Mitteilung der Bezirksregierung vom 03.02.2004 ist diese mit dem geplanten Verfahren einverstanden. Lediglich Einzelfragen zur Prüfung des Jahresabschlusses müssen noch geklärt werden.

Beschluss:

Der Kreistag fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Kreistag beschließt, für den noch zu gründenden Verein „Förderverein Naturschutz im Bergischen Land“ e.V. (Arbeitstitel) drei Gründungsmitglieder zu benennen.
Als Vertreter des Oberbergischen Kreises für die Mitgliederversammlung werden benannt:
Kreisdirektor Norbert Wolter, Uwe Stranz, Wolfgang Hamm

Der Kreistag stimmt dem vorgelegten Satzungsentwurf des Fördervereins zu.

2. Der Kreistag beschließt, sich mittelbar über den „Förderverein Naturschutz im Bergischen Land“ e.V. an der noch zu gründenden Gesellschaft „Landschaftspflege Bergisches Land gemeinnützige GmbH (Arbeitstitel)“ zu beteiligen. Er stimmt dem vorgelegten Entwurf des Gesellschaftsvertrages zu. Einzelfragen zur Prüfung der Jahresrechnung (§ 12 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrags) werden in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln/Kommunalaufsicht geregelt und der Gesellschaftsvertrag entsprechend angepasst.

Zu TOP 11 : Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen für den Oberbergischen Kreis

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung des Ladenschlussgesetzes vom 15.05.03 wurde der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit u.a. bezüglich der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen neu gefasst. Gleichzeitig wurde mit dem neuen Runderlass vom 03.07.03 der bisherige Runderlass aufgehoben. Durch Ministerialblatt Nr. 31 vom 19.09.03 wurden die neuen Muster für Rechtsverordnungen veröffentlicht und bekannt gegeben.

Die als Anlage im Entwurf beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung für den Oberbergischen Kreis berücksichtigt die neue Rechtslage unter Beibehaltung der bisherigen Flexibilität für gewerbliche und örtliche Belange.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung entspricht dem vom Innenministerium NRW vorgegebenen Muster.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt bei 8 Gegenstimmen und 4 Stimmenthaltungen mehrheitlich die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen für den Oberbergischen Kreis:

Ordnungsbehördliche Verordnung

*über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren
an Sonn- und Feiertagen für den Oberbergischen Kreis
vom 18.03.2004*

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875) in der Fassung vom 15.05.2003 (BGBl. I. S. 658) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV.NW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird vom Oberbergischen Kreis als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Oberbergischen Kreises vom 18.03.2004 verordnet:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. I S. 1881) in der Fassung vom 15.05.2003 geöffnet sein für die Abgabe von:

- a) frischer Milch in der Zeit von 07:30 Uhr bis 09:30 Uhr,
- b) Konditorwaren in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr für die Dauer von bis zu 3 Stunden,
- c) Blumen in der Zeit von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr, wahlweise von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, jedoch am 01. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag in der Zeit von 10:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
- d) Zeitungen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

§ 2

- (1) *Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder andere als die zugelassenen Waren verkauft.*
- (2) *Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.*

§ 3

- (1) *Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.*
- (2) *Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 26.06.1997 außer Kraft.*

Gummersbach, 18.03.2004
 Oberbergischer Kreis
 Der Landrat

Zu TOP 12 : Neubau des Kindergartens Engelskirchen-Schnellenbach; hier: Übernahme einer Kreisbürgschaft

Sachverhalt:

Das ‚Johanniter-Jugendwerk eGmbH‘ führt in Engelskirchen-Schnellenbach eine 4-gruppige Tageseinrichtung für Kinder mit 100 Plätzen. Ab dem Kindergartenjahr 2004/05 wird das Platzangebot aufgrund des sich abzeichnenden Geburtenrückganges um 1 Gruppe auf dann noch 75 Plätze reduziert. Das im Eigentum der Gemeinde stehende Gebäude des Kindergartens befindet sich – bis auf einen Anbau für die 4. Gruppe aus dem Jahr 1996 – in einem äußerst sanierungsbedürftigen Zustand. Nach Prüfung der Gemeinde Engelskirchen ist ein Neubau wesentlich wirtschaftlicher als eine umfassende Sanierung.

Mit der Fa. Tecklenburg hat der Träger einen Investor gefunden, der in den vergangenen Jahren außerhalb des Kreisgebietes in Zusammenarbeit mit verschiedenen Trägern/Kommunen bereits ca. 50 Tageseinrichtungen gebaut hat. Zur Absicherung ihrer Investition (Neubau einschl. Erwerb des Grundstückes von der Gemeinde) hat die Fa. Tecklenburg zunächst bei der Gemeinde Engelskirchen eine Bürgschaft beantragt, die dem Investor eine regelmäßige Mieteinnahme über den Abschreibungszeitraum von 25 Jahren garantiert. Die Gemeinde Engelskirchen hat dem Oberbergischen Kreis mit Datum vom 12.01.2004 mitgeteilt, eine solche Bürgschaft aufgrund der Haushaltssituation „derzeit und in Zukunft“ nicht übernehmen zu können.

Das Mietverhältnis für den Kindergarten Schnellenbach wurde durch den Träger zum 31.07.2004 gekündigt. Das Johanniter-Jugendwerk hat dies mit der maroden Bausubstanz der Einrichtung begründet. Entsprechend der 1996 mit der Gemeinde geschlossenen Übernahmevereinbarung geht die Trägerschaft damit zum 01.08.2004 zurück an die Gemeinde Engelskirchen. Die Gemeinde Engelskirchen ist nicht Träger der Jugendhilfe und würde die Tageseinrichtung nicht selbst führen sondern sie dem Oberbergischen Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe überlassen. Der

Oberbergische Kreis hat für die Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz Sorge zu tragen. Mithin obliegt ihm die Verpflichtung, im Wohnbereich Engelskirchen-Schnellenbach auch künftig Kindergartenplätze in ausreichender Zahl anzubieten.

Die Fortführung der Trägerschaft des Kindergartens Schnellenbach durch einen Träger der freien Jugendhilfe ist sinnvoll – nicht zuletzt auch begründet im Subsidiaritätsprinzip nach § 4 KJHG. Einen solchen Träger wird das Jugendamt aber – ohne Neubau bzw. Grundsanierung des Gebäudes – nicht finden.

Der Neubau ist auch aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, zumal sich die m²-Zahl der zu refinanzierenden Miete von jetzt noch 595 m² auf künftig 515 m² reduzieren wird. Zu einem Neubau ist die Abgabe einer Bürgschaft gegenüber dem Investor notwendig. Es wird daher vorgeschlagen zu beschließen, dem Kreistag die Abgabe einer entsprechenden Bürgschaft zu empfehlen.

Die Verwaltung hat ein Interesse daran, den Zeitraum für eine solche Bürgschaft so gering als eben möglich zu halten. Dem Investor wurde signalisiert zu prüfen, inwieweit eine Bürgschaft

- a) für einen Zeitraum von lediglich 20 Jahren in Betracht kommt;
- b) mit einem festen Mietzins für die ersten 10 Jahre einverstanden zu sein;
- c) dem Oberbergischen Kreis ein Mitspracherecht einzuräumen, falls die zu errichtende 3. Gruppe nicht über den gesamten Bürgschaftszeitraum benötigt wird und eine Änderung der Nutzung für die 3. Gruppe anstehen sollte;
- d) dem Oberbergischen Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe – bei einem ggf. notwendig werdenden Wechsel der Trägerschaft – das Recht einzuräumen, einen Träger den Betrieb fortführen zu lassen, der den Elternwillen gemäß GTK widerspiegelt.

Die Anliegen des Oberbergischen Kreises an den Investor werden durch diesen zur Zeit geprüft. Evtl. kann die Verwaltung hierzu in der Sitzung ergänzende Mitteilungen machen.

Ungeachtet dessen erscheint die Behandlung der Thematik einschließlich der Abgabe eines Votums für den Kreistag allerdings dennoch erforderlich, da zum einen beabsichtigt ist, den Kindergartenbetrieb bereits ab dem 01.08.2004 um eine Gruppe zu reduzieren und sofort nach den Sommerferien mit dem Neubau zu beginnen und gleichzeitig für die bestehenden Gruppen eine provisorische Unterbringung zu finden und andererseits dem jetzigen Träger eine Perspektive zu geben, die ihm eine Fortführung der Trägerschaft über den 31.07.2004 hinaus ermöglicht.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig, im Zusammenhang mit dem Neubau eines 3-gruppigen Kindergartens in Engelskirchen-Schnellenbach durch einen privaten Investor eine Bürgschaft folgenden Inhalts zu übernehmen:

1. Der Oberbergische Kreis übernimmt als zuständiger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Mietzahlungen aus dem Mietvertrag zwischen der Bauunternehmung Tecklenburg GmbH und der Johanniter Unfallhilfe e.V. in der dort genannten Höhe die Bürgschaft. Die Bürgschaft gilt zeitlich begrenzt auf die Dauer von 20 Jahren zuzüglich fünf Jahre Option (Anmerkung: Berechtigung steht ausschließlich Mieter zu), höchstens also 25 Jahre, beginnend ab der mängelfreien Gebrauchsabnahme durch den Mieter.
2. Die Bürgschaftserklärung gilt ausdrücklich auch im Falle einer Übertragung des Mietverhältnisses auf einen neuen Mieter. Die Übertragung des Mietverhältnisses bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des Oberbergischen Kreises.

Zu TOP 13 : Ersatzwahlen zu den Ausschüssen des Oberbergischen Kreises

13.1 Kreiswahlausschuss des Oberbergischen Kreises für die Wahl des Kreistages und des Landrates im Jahr 2004

Sachverhalt:

Mit Datum vom 26.06.2003 wurde KTM Ralf Wurth (SPD) durch den Kreistag des Oberbergischen Kreises auf Vorschlag der SPD-Kreistagsfraktion zum stellvertretenden Mitglied des Kreiswahlausschusses des Oberbergischen Kreises für die Wahl des Kreistages und des Landrates im Jahr 2004 gewählt.

Zwischenzeitlich ist bekannt geworden, dass sich KTM Ralf Wurth (SPD) im Jahr 2004 um das Amt des Landrates des Oberbergischen Kreises bewirbt.

Gemäß § 2 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) darf ein Bewerber um das Amt des hauptamtlichen Landrates nicht Mitglied des Wahlausschusses des Kreises sein.

Da gemäß § 2 Abs. 3 KWahlG die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts auf den Wahlausschuss Anwendung finden, bestimmt sich die Nachfolge gemäß § 35 Abs. 3 Kreisordnung (KrO). Danach wählen die Kreistagsmitglieder einen Nachfolger auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehörte.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig:

Anstelle von KTM Ralf Wurth (SPD) wird KTM Wilfried Hahn (SPD) zum ordentlichen Mitglied des Kreiswahlausschusses des Oberbergischen Kreises für die Wahl des Kreistages und des Landrates im Jahr 2004 gewählt.

Anstelle von KTM Wilfried Hahn (SPD) wird KTM Jürgen Rogowski (SPD) zum stellvertretenden Mitglied des Kreiswahlausschusses des Oberbergischen Kreises für die Wahl des Kreistages und des Landrates im Jahr 2004 gewählt.

12.2 Schulausschuß

Sachverhalt:

Mit Datum vom 11.11.1999 wurde sk. B. Sabine Grünwald (UWG) durch den Kreistag des Oberbergischen Kreises als Mitglied in den Schulausschuss gewählt.

Frau Grünwald hat mit Schreiben vom 10.02.2004 mitgeteilt, dass sie auf die Mitgliedschaft im Schulausschuss verzichtet.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 5 der Kreisordnung wird der Nachfolger eines ausgeschiedenen Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion gewählt, der das ausgeschiedene Ausschussmitglied angehörte.

Die UWG-Kreistagsfraktion hat vorgeschlagen

sk. B Joachim Grolewski (UWG)

als Nachfolger von Frau Grünwald (UWG) in den Schulausschuss zu wählen.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig:

Anstelle der ausgeschiedenen sk. B. Sabine Grünwald (UWG) wird sk. B. Joachim Grolewski (UWG) als beratendes ordentliches Mitglied in den Schulausschuss gewählt.

Zu TOP 14 : Anträge

**14.1 Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 03.03.2004
„Tarifgestaltung des VRS“**

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Landrat,

Der oberbergische Kreistag möge beschließen:

Der Oberbergische Kreistag fordert die VRS-Verbandsversammlung auf, dafür Sorge zu tragen, dass zukünftig Hunde durch die Tarifgestaltung nicht besser gestellt werden als Kinder.

Begründung:

Seit dem 1. Februar 2004 hat der VRS eine neue Tarifstruktur eingeführt, die vorsieht, dass Hunde im Gegensatz zu Kindern kostenlos befördert werden können. Diese Regelung ist absurd und sollte umgehend geändert werden.

*Helmut Schäfer
Fraktionssprecher“*

Beschluss:

Dem Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmt der Kreistag bei 1 Stimmenthaltung einstimmig zu.